

UFRcl / Form, R 3107, 34740

1000 1000 / 20.11.38

Reichswirtschaftsminister Anl. Berlin N 8, den 21. November 1938
III Jd. 8910/38

Vertraulich!

- a) den Herrn Reichsminister des Innern, Berlin,
- b) den Herrn Reichsminister der Finanzen, Berlin,
- c) den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin,
- d) den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin,
- e) den Stab des Stellvertreters des Führers, München, Braunsstr. 10,
- f) das Geheime Staatspolizeiamt, Berlin SW 19, Franz-Albrecht-Str. 11,
- g) die Reichswirtschaftskammer, Berlin SW 19, Louis-Wilhelmstr. 9/11,
- h) die Reichshauptbank - Volkswirtschaftliche und Statistische Stelle - s.Hd. von Herrn Reichsbankrat Pietsch, Berlin,
- i) den Herrn Reichskommissar für das Kreditwesen, Berlin,
- j) die Herren Ober- und Regierungspräsidenten in Preußen und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
- k) den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
- l) die Landesregierungen der außerpreussischen Länder,
- m) den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Wien,
- n) den Herrn Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete, Abt. III, Reichenberg, Kantstraße 6.

Str. I Anmeldung des Vermögens von Juden.

Anliegend übersende ich eine Zusammenstellung der auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 eingegangenen Anmeldungen für das gesamte Reichsgebiet (außer den sudetendeutschen Gebieten) zur gefälligen vertraulichen Kenntnisnahme.

In dem beigegebenen "Begleitbericht" ist dargestellt, welcher Anteil des angemeldeten jüdischen Vermögens als sofort erfassbar angesehen werden kann.

Im Auftrag
ges. Krüger.



Am 11/11/38
Zur Kenntnisnahme
2. Instanz
1. Instanz
J. F. H. Müller

B e g l e i t b e r i c h t .

Die anliegende nunmehr für das ganze Reich vorliegende Erfassung des jüdischen Vermögens gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

- 1.) Als nicht angreifbar wird das Vermögen des nichtjüdischen Ehegatten sowohl der inländischen wie auch der staatenlosen Juden anzusehen sein. Die geringe Höhe des nichtjüdischen Ehegattens-Vermögens läßt darauf schließen, daß beachtenswerte Verschiebungen des Vermögens des jüdischen Ehepartners auf den nichtjüdischen kaum vorgekommen sind.
- 2.) Als nichtantastbar wird auch das inländische Vermögen ausländischer Juden mit Sitz im Inland zu gelten haben. Tritt man dieser Auffassung bei, so ist an greifbaren Vermögen vorhanden
 - 1.) das Vermögen der inländischen Juden und
 - 2.) das Vermögen der staatenlosen Juden.

Die Addition der Vermögenswerte ergibt folgendes Bild:

a) Land- und forstwirtschaftliches Vermögen:	112	Millionen RM
b) Grundvermögen:	2 343	" "
c) Betriebsvermögen (nach Abzug der Betriebeschulden):	1 195	" "
d) Sonstiges Vermögen:	4 881	" "
e) Bruttovermögen (Addition von a bis d):	8 531	Millionen RM

Hiervon sind Schulden und Lasten soweit sie nicht das Betriebsvermögen betreffen abzuziehen mit:

1 408	Millionen RM
-------	--------------

f) Nettovermögen (angemeldetes Vermögen nach Abzug aller Schulden):. 7 123 " "

Die Prüfung dieses angreifbaren Vermögens unter dem Gesichtspunkt der Liquidität ergibt folgendes Bild:

Als illiquides Vermögen ist anzusehen

- a) das Land- und forstwirtschaftliche Vermögen
- b) das Grundvermögen
- c) das Betriebsvermögen.

Als

Als Betriebsvermögen ist die Differenz zwischen Aktiven und Passiven erfaßt. Wieweit hierin liquide Mittel (Bankkonto, Postscheck, Wertpapiere, sofort veräußerliche Rohstoffe) liegen, ist aus der Erhebung nicht zu entnehmen, weil die Verhältnisse bei jedem Betrieb anders liegen. Im übrigen sind die in Betriebsvermögen stehenden liquiden Mittel für die Aufrechterhaltung des Betriebes im allgemeinen notwendig und scheiden deshalb für einen sofortigen Zugriff aus.

Als liquide kann allein der Posten "Sonstiges Vermögen" mit einem Betrage von 4 881 Millionen RM angesehen werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß als "Sonstiges Vermögen" auch nicht fällige Lebensversicherungen sowie Vießbrauch- und Rentenrechte erfaßt sind. Ein kleiner Teil dieses Betrages wird daher als illiquide angesehen werden müssen. Gegenüber einer liquiden Vermögenssumme von 4 881 Millionen RM steht eine Schuldenlast von 1 408 Millionen RM. Wieviel von diesen Schulden auf Grundbesitz ruhen, wieviel ungedeckte Schulden sind und somit im Interesse einer Befriedigung der Gläubiger bei einem Zugriff auf das sogenannte "Sonstige Vermögen" vorher abgesetzt werden müssen, ist aus der Erhebung nicht zu entnehmen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die obenstehenden Zahlen auf einer statistischen Erhebung vom 27. April 1938 beruhen, daß aber inzwischen beachtliche Werte, die zahlenmäßig auch nicht einmal geschätzt werden können, unter den wahren Wert an nichtjüdische Gewerbetreibende veräußert worden sind. Es besteht daher durchaus die Möglichkeit, daß das liquide Vermögen infolge der inzwischen vorgenommenen Entjudung größer, das illiquide Betriebsvermögen dagegen kleiner geworden ist.

III Jd. 8910/38.

Auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden wurden im Reich insgesamt folgende Vermögenswerte angemeldet:

(Werte in Millionen RM)

	Inländer		Ausländer		Staatenlose	
	Juden	nichtjüdische Ehegatten von Juden	Juden	nichtjüdische Ehegatten von Juden	Juden	nichtjüdische Ehegatten von Juden
a) Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	112	9	13	0,1	0,1	0,03
b) Grundvermögen	2 293	126	229	3,3	50,3	1,04
c) Betriebsvermögen	1 177	59	86	1,6	17,6	0,08
d) Sonstiges Vermögen	4 844	216	223	4,5	37,0	0,26
Summe der Werte a) bis d) (Netto-Vermögen)	8 426	410	551	9,5	105,0	1,61
e) Schulden und Lasten, soweit sie nicht dem Betriebsvermögen betreffen	1 376	65	136	1,9	31,5	0,34
f) Angemeldetes Vermögen (Netto) überhaupt	7 050	345	415	7,6	73,5	1,27
g) Zahl der eingegangenen Anmeldungen	135 750	6 000	9 567	153	2 269	47